

<b>Auflistung rechtl. Verpflichtungen für alle kirchlichen Mitarbeiter/innen unserer Diözese</b>		
Art	Regelungsbereich	Rechtl. Verpflichtung aufgrund staatl. Vorgaben (1. Nov. 2. Covid-19 BasismaßnahmenVO) BGBl II 201/2022, <b>1. Juni -23. Aug. 2022</b>
		Selbstverpflichtung der Kirchen u. Religionsgemeinschaften anlässlich der Religionsausübung (BiKo-Rahmenordnung, <b>gültig ab 1. Juni 2022</b> )
Gottesdienst in geschlossenen Räumen	Grundregel	<b>Gottesdienste sind ohne Nachweis</b> einer "geringen epidemiologischen Gefahr" (geimpft, getestet, genesen - vgl. Definition unten) möglich
	Abstand	keine Vorgaben
	Personenanzahl	keine Beschränkung
	Kollekte	keine Vorgaben
	Friedensgruß	kontaktlos empfohlen
	Mund-Nasen-Schutz für alle	freiwillig
	Volksgesang	keine Einschränkung
	Chorgesang	keine Beschränkung
	Kommunionsspender und alle sonstigen liturgischen Dienste	wie bisher: <b>Händedesinfektion der Kommunionsspender</b> ; Empfehlung zur Handkommunion
Gottesdienst im Freien	Grundsatzregel	keine Auflagen
	Abstand	-
	Empfangsdienst beim Eingang	-
	Desinfektionsmittel beim Eingang	-
	Mund-Nasen-Schutz	freiwillig
	Volksgesang	keine Auflagen
	Kommunionsspender und sonstige liturgische Dienste	wie bisher: <b>Händedesinfektion der Kommunionsspender</b> ; Empfehlung zur Handkommunion
Besondere Gottesdienste / Sakramente in geschlossenen Räumen aus einmaligem Anlass: zB <b>Erstkommunion, Firmung, Trauung, Taufe;</b>	Grundsatzregel	nur allgemeine Hygiene-Empfehlungen; ab 500 Besucher Präventionskonzept verpflichtend
	Personenanzahl	keine Obergrenze
	Empfangsdienst am Eingang	entfällt
	Präventionskonzept	ab 500 Besucher Präventionskonzept verpflichtend
	Anwesenheitsliste	entfällt
	Mund-Nasen-Schutz für alle	freiwillig
	Volksgesang	keine Beschränkung
	Kommunionsspender und sonstige liturgische Dienste	wie bisher: <b>Händedesinfektion der Kommunionsspender</b> ; Empfehlung zur Handkommunion
Beichte	Grundsatzregel	offener Raum empfohlen

<b>DEFINITIONEN in § 1 Abs. 2 der Verordnung</b>  <b>AUSNAHME:</b> Kinder bis zum 12. Lebensjahr (§ 9 Abs. 6)	<b>3G-Nachweis</b>	<b>GEIMPFT:</b> nach Immunisierung (2x geimpft vor <b>max.180 Tage</b> ; bei Minderjährigen vor max. 210 Tage). Ebenso Personen, die 21 Tage nach einem positiven PCR-Test bzw. bei Nachweis von Antikörper eine Impfung erhalten haben, die nicht länger als <b>180 Tage</b> zurückliegt. <b>Bei 3-fach-Impfung (oder mehr) 365 Tage.</b> <b>GETESTET</b> Antigen-Test zur Eigenanwendung in Verbindung mit einem behördlichen EDV-System ist wieder zulässig. Nötig sind Antigentest einer befugten Stelle (max. 24 Std. nach Abnahme) <b>ODER</b> molekularbiologischer PCR-Test (max. 72 Std. alt) <b>GENESEN</b> ärztliche Bestätigung über eine innerhalb der letzten <b>180 Tage</b> überstandene Infektion <b>ODER</b> Absonderungsbescheid (max. 6 Monate alt) für nachweislich erkrankte Person
	<b>2G-Nachweis</b>	<b>Impfung</b> (vgl. oben) <b>ODER Genesungsnachweis / Absonderungsbescheid</b> , wonach Erkrankung innerhalb der letzten 180 Tage überstanden ist.
	<b>2,5G-Nachweis</b>	wie <b>2G-Nachweis ODER ein PCR-Test</b> (max. 72 Stunden nach Abnahme gültig.)
Begräbnis (ohne Gottesdienst)		KEIN Covid-Beauftragter bei mehr als 500 Personen nötig.
Palliativ- und Hospizbegleitung, Behindertenheime		3G-Nachweis gilt nicht für Besucher bei Palliativ- und Hospizbegleitung - vgl. § 4 (1). (3G-Regel ist nur in Krankenhäusern, Senioren- und Behindertenheimen zwingend vorgeschrieben.). Überall ist aber stets <b>durchgehend FFP2-Maske</b> tragen.
Agape		ohne Einschränkung
		bei mehr als 500 Personen: Präventionskonzept, Covid-Beauftragter
Zusammenkünfte Pfarrfeste, Vorträge, Bildungsveranstaltung, Unterhaltung, Kurse, Konzerte, Meditation, Bibelabend, ...	<b>Grundsatzregel</b>	Bei Zusammenkünften mit <b>mehr als 500 Personen</b> ist ein <b>Präventionskonzept</b> bereit zu halten und ein <b>Covid-19-Beauftragter</b> zu bestellen.  Das Präventionskonzept ist während der Dauer der Zusammenkunft bereitzuhalten und wird von der Bezirkshauptmannschaft stichprobenartig geprüft.
	Speisen & Getränke	keine Einschränkungen
	Covid-Beauftragter und Präventionskonzept	bei mehr als 500 Personen vorgeschrieben
	Anwesenheitsliste	entfällt
	FFP2-Maske	entfällt
Benefiz- bzw. Gelegenheitsmarkt		keine Einschränkungen bzw. ab 500 Präventionskonzept
Kleine Gruppen / Jugendarbeit Gruppenstunden (Minis, Firmrunden,...), Eltern-Kind-Gruppen	Grundsatzregel	keine Einschränkungen
	Anzahl	keine Einschränkungen
Ferien-, Jugendlager,	Grundsatzregel	keine Einschränkungen
	Anzahl	keine Einschränkungen (bzw. erst ab 500 Teilnehmer ...)

Gremien juristischer Personen (PGR, PKR)	Grundsatzregel	keine Einschränkungen
	Abstand	-
	Mund-Nasen-Schutz	keine Einschränkungen
Chöre	Grundsatzregel	keine Einschränkungen
	Konzerte / Auftritt	keine Einschränkungen bei Proben; bei Konzerten mit mehr als 500 Teilnehmer: Covid-Beauftragter
	Personenanzahl	-
	Anwesenheitsliste	-
	Mund-Nasen-Schutz	keine Einschränkungen
Büro / Arbeitsplatz	Grundsatzregel	keine Einschränkungen
	Covid-Beauftragter u. Schutzkonzept	keine Einschränkungen
	Maske	siehe oben
	Kundenbereiche	keine Einschränkungen
Bücherei / Archive / Museum	Grundsatzregel	keine Einschränkungen
	Anwesenheitsliste	-
	Präventionskonzept	-
	Mund-Nasen-Schutz	keine Einschränkungen
Vermietung (zB Pfarrsaal)	Grundsatzregel	Vermietungen sind uneingeschränkt möglich; es gelten die Bestimmungen für "Zusammenkünfte" (vgl. oben). Der Mieter - nicht die Pfarre - ist Veranstalter und hat die im Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden Covid-Bestimmungen einzuhalten. Der Pfarre wird empfohlen, sich vom Mieter eine "Schad- und Klagloserklärung" unterzeichnen zu lassen. Eine Vorlage ist beim Bischöflichen Ordinariat / Rechtsabteilung erhältlich.
Fahrgemeinschaften	Grundsatzregel	keine Einschränkungen
	Mund-Nasen-Schutz	FFP2-Maske freiwillig
Mund- und Nasenschutz		Das Tragen einer <b>FFP2-Maske</b> (bzw. gleichwertiger Standard) erfolgt freiwillig. Das verpflichtende Tragen ist im Wesentlichen nur noch im Pflege- und Gesundheitsbereich verpflichtend. Für jene Bereiche, wo eine Maskenpflicht besteht: Kinder bis zur Vollendung des 6. Lj. sind von der Maskenpflicht befreit. Für Kinder zwischen 6-14 (ebenso für Schwangere) reicht ein Mund- u. Nasenschutz (statt FFP2-Maske). Eine vollständige Befreiung muss ein in Österreich oder im EWR-Raum zugelassener Arzt ausstellen.